

DIENSTANWEISUNG

für die Betriebsleiterin des Kurverwaltung der Gemeinde List auf Sylt

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 19.03.2009
wird gemäß § 12 der Betriebsatzung vom 16.03.2007
folgende Dienstanweisung erlassen:

Die Dienstanweisung nennt bei Personen jeweils die weibliche Form.
Dabei sind die Bürgermeisterin dem Bürgermeister und die Betriebsleiterin dem
Betriebsleiter gleichgestellt.

§ 1

- (1) Die Betriebsleiterin hat die Kurverwaltung sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Verkehr mit den Gästen und Einwohnern jederzeit würdig zu vertreten.
- (2) Die Betriebsleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und das Service-Angebot der Kurverwaltung im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel ständig erweitert und verbessert werden.
- (3) Die Betriebsleiterin soll die Zusammenarbeit mit den übrigen Kurverwaltungen der Insel Sylt sowie den Verbänden und Organisationen des Fremdenverkehrs pflegen und fördern.
- (4) Die Betriebsleiterin hat die Interessen der Kurverwaltung nachhaltig zu wahren.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Tourismusausschusses sowie Anweisungen der Bürgermeisterin in Angelegenheiten der Kurverwaltung hat die Betriebsleiterin unverzüglich zu befolgen.

§ 2

Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs hat die Betriebsleiterin dafür zu sorgen, dass

- a) die Büros des Kurverwaltung und die Touristen Information am Hafen dem jeweiligen Bedarf entsprechend für den Besucherverkehr geöffnet sind.
- b) die Besucher der Kurverwaltung zügig und zuvorkommend bedient werden.
- c) die telefonische Erreichbarkeit der Kurverwaltung auch außerhalb der jeweiligen Bürozeiten optimal gewährleistet ist.

§3

- (1) Die Betriebsleiterin ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und sparsam verwendet werden.
 - b) die von der Kurverwaltung zu erhebenden Forderungen und Abgaben vollständig und rechtzeitig eingezogen werden.
 - c) das Anordnungswesen und die Kassengeschäfte innerhalb der Kurverwaltung nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß abgewickelt werden.
- (2) Die Betriebsleiterin ist nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) befugt:
 - a) zur Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit aller Zahlungsvorgänge der Kurverwaltung (§ 11 GemKVO).
 - b) zur Erteilung von Kassenanordnungen (§ 6 GemKVO) innerhalb der Ansätze im Wirtschaftsplan.

Die Erteilung dieser Befugnisse an andere Bedienstete der Kurverwaltung erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleiterin durch die Bürgermeisterin.

§ 4

- (1) Die Betriebsleiterin ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der Kurverwaltung pfleglich behandelt und verwaltet werden. Sie ist ferner dafür verantwortlich, dass für evtl. Schadensfälle ausreichender Versicherungsschutz besteht.
- (2) Der Betriebsleiterin obliegt die regelmäßige Überwachung der Anlagen und Einrichtungen im Hinblick auf evtl. Schadenersatzansprüche. Sie kann diese Verpflichtung teilweise auf die übrigen Bediensteten der Kurverwaltung delegieren, muss sich dann aber laufend davon überzeugen, dass die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle betrauten Personen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen.
- (3) Die Betriebsleiterin ist dafür verantwortlich, dass Schadenersatzansprüche gegen die Kurverwaltung der Bürgermeisterin der Gemeinde unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Der Betriebsleiterin obliegt die regelmäßige Überwachung der Hafenanlagen. Dies gilt im besonderen Maße für die Hafensicherheit. Als Hafenbetreiberin obliegen ihr alle vertraglichen Angelegenheiten. Verpachtungen bzw. vertragliche Veränderungen gleich welcher Art, sind mit der Bürgermeisterin unverzüglich abzustimmen und gegebenenfalls durch die Fachausschüsse und Gemeindevertretung abzustimmen.

§ 5

(1) Die Betriebsleiterin ist Vorgesetzte der übrigen Bediensteten der Kurverwaltung. Sie ist dafür verantwortlich, dass die übrigen Bediensteten optimal eingesetzt werden und ihre Anzahl auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

(2) Dienstversäumnisse infolge Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen hat die Betriebsleiterin der Bürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen.

(3) Über Anträge auf Urlaub oder Arbeitsbefreiung der Betriebsleiterin entscheidet die Bürgermeisterin.

(4) Dienstreisen der Betriebsleiterin bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bürgermeisterin; für Dienstreisen und Dienstgänge auf der Insel Sylt gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Überstunden mit Anspruch auf Vergütung oder Freizeitausgleich dürfen von der Betriebsleiterin nur nach vorheriger Anordnung durch die Bürgermeisterin geleistet werden.

§ 6

Die Bürgermeisterin vertritt die Betriebsleiterin in deren Abwesenheit.

§ 7

Dienstanweisungen nach § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung hat die Betriebsleiterin zu erlassen für

- a) den allgemeinen Dienstbetrieb.
- b) den Stranddienst (einschl. Rettungsdienst) und den gemeindeeigenen Weststrandparkplatz.
- c) das gemeindeeigene Hafengebiet

Weitere Dienstanweisungen erlässt die Betriebsleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Ausfertigung in Kraft.

25992 List, 19.03.2009.....

.....
Strenger
Bürgermeister